

27. 11. 97

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Annelie Buntenbach, Volker Beck (Köln)
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 13/8845 –

Die Staatsangehörigkeit eines mutmaßlichen NS-Verbrechers

Am 6. September 1997 wurde u. a. durch Berichte in der „Frankfurter Rundschau“ und der „Süddeutschen Zeitung“ erneut auf den Fall des mutmaßlichen NS-Kriegsverbrechers Anton Malloth aufmerksam gemacht. Dem ehemaligen SS-Oberscharführer wird demnach vorgeworfen, an der Mißhandlung und Ermordung von Gefangenen des Gestapo-Gefängnisses „Kleine Festung“ Theresienstadt beteiligt gewesen zu sein. Von dem außerordentlichen Gerichtshof in Leitmeritz (Tschechoslowakei) wurde er 1946 deshalb in Abwesenheit zum Tode verurteilt. Auf der Liste der „United Nations War Crimes Commission (UNWCC)“ ist Anton Malloth zur Fahndung ausgeschrieben.

Seit 1973 ermittelt auch die Staatsanwaltschaft Dortmund mit mehreren Unterbrechungen gegen den ehemaligen SS-Freiwilligen. Zuletzt wurden die Ermittlungen 1993 wieder aufgenommen (Akz. 45/Js 25/70). Neben den Ermittlungen von Amts wegen hat 1989 auch der Autor des Buches „Haus Deutschland oder die Geschichte eines ungesühnten Mordes“, Peter Finkelgruen, Strafanzeige gegen Anton Malloth erstattet. In der Veröffentlichung wird dem zuständigen Oberstaatsanwalt vorgeworfen, Anton Malloth vor einer Anklage wegen Mordes an seinem Großvater Martin Finkelgruen in der „Kleinen Festung“ Theresienstadt zu schützen.

Aus diesem Anlaß hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag von Nordrhein-Westfalen in der Großen Anfrage „Aufklärung von NS-Verbrechen durch die nordrhein-westfälische Justiz“ auch den Fall Anton Malloth thematisiert (Drucksache 11/7432 des Landtages Nordrhein-Westfalen). Aufgrund eines Auslieferungsbegehrens durch tschechoslowakische Behörden in Österreich und einer Ausschreibung zur Fahndung Anton Malloths im österreichischen Fahndungsbuch waren darin Fragen der Staatsangehörigkeit des mutmaßlichen NS-Verbrechers von besonderer Bedeutung. Anton Malloth optierte als Südtiroler 1940 für die deutsche Staatsbürgerschaft. 1949 widerrief er diese Option, verzichtete auf die deutsche und beantragte die italienische Staatsbürgerschaft. Während in einer Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern in der Antwort zu der oben genannten Großen Anfrage (Drucksache 11/8832 des Landtages Nordrhein-Westfalen) behauptet wird, es sei nicht zum Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft gekommen, berichtet die „Frankfurter Rundschau“ vom 6. September 1997, ein ihr vorliegendes Dokument aus Bozen belege, daß Anton Malloth 1949 die italienische Staatsbürgerschaft als „Antonio Malloth“ tatsächlich erlangt habe. Aufgrund seiner NS-Vergangenheit wurde ihm diese allerdings 1956 wieder aberkannt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 27. November 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Nach der oben genannten Stellungnahme des Bundesministeriums des Internen erhielt Anton Malloth 1957 vom Bundesverwaltungsamt einen Heimatschein (Staatsangehörigkeitsausweis zur Benutzung im Ausland). Dabei war dem Bundesverwaltungsamt der Verzicht Anton Malloths auf die deutsche Staatsangehörigkeit zwar bekannt, das bundesdeutsche Generalkonsulat in Mailand habe jedoch mitgeteilt, daß es nicht zum Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit gekommen sei. Der Reisepass Anton Malloths wurde dann 1968 vom Generalkonsulat „erneuert“ und zuletzt am 12. Februar 1973 bis zum 12. Februar 1978 verlängert.

Nachdem Anton Malloth 1988 von den italienischen Behörden in die Bundesrepublik Deutschland abgeschoben worden war, bejahte das Münchener Kreisverwaltungsreferat mit Feststellungsvermerk vom 18. Januar 1989 die deutsche Staatsbürgerschaft und stellte erneut Ausweispapiere aus. Den Ermittlungsbehörden bei der Zentralstelle in Dortmund galt Anton Malloth darüber hinaus bis zum Bekanntwerden eines Berichts des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Mailand vom 28. Juni 1973 als tot.

Derzeit lebt Malloth, nach einem Bericht des „Münchener Merkur“ vom 5. September 1997 in einem Pullacher Altenheim. Er wird dort im Auftrag der „Stillen Hilfe für Kriegsgefangene und Internierte e.V.“ von der Tochter Heinrich Himmlers, Gudrun Burwitz, betreut, die in der Veröffentlichung „Drahtzieher im braunen Netz“ (Hamburg, 1996, S. 142 und 167) auch als „altgedientes Mitglied“ der mittlerweile verbotenen „Wiking Jugend“ aufgeführt wird.

1. Gab es in der Vergangenheit Versäumnisse bei Stellen der Bundesregierung, die zu einer Behinderung der Strafverfolgung des mutmaßlichen NS-Kriegsverbrechers Anton Malloth beigetragen haben?

Nein.

2. Wann und auf welchem Weg ist der Bundesregierung bekannt geworden, daß Anton Malloth auf die deutsche Staatsbürgerschaft verzichtete?

Nach den Unterlagen des Bundesverwaltungsamtes hat der Obengenannte dort 1957 über das Generalkonsulat Mailand die Ausstellung eines Heimatscheines (Staatsangehörigkeitsausweis zur Benutzung im Ausland) beantragt. Das am 19. September 1957 abgeschlossene Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren hat ergeben, daß der Obengenannte zwar 1949 eine Verzichtserklärung gegenüber den italienischen Behörden im Reoptionsverfahren abgegeben hatte. Der „Verzicht“ konnte allerdings nicht wirksam werden, weil es vor 1975 keine gesetzliche Grundlage für einen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Verzicht gab.

3. Wann, durch wen und auf welchem Weg ist der Bundesregierung bekannt geworden, daß Anton Malloth der Wiedererwerb der italienischen Staatsbürgerschaft angeblich verweigert wurde?

In dem bereits in der Antwort zu Frage 2 erwähnten Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren wurde anhand eines Bescheides des Regierungskommissariats in Bozen vom 7. Februar 1956 ermittelt, daß der Obengenannte wohl einen Antrag auf Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit nach dem (italienischen) Gesetz Nr. 23 vom 2. Februar 1948 über die Revision der Optionen der Südtiroler gestellt hat, es jedoch nicht zum Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit kam. Nach Artikel 13 i. V. m. Artikel 5 Nr. 1 des o. g. Gesetzes waren u. a. Offiziere und Unteroffiziere der

SS vom Wiedererwerb der italienischen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen.

4. Ist der Bundesregierung ungefähr bekannt, wie viele Südtiroler in der Nachkriegszeit die Option für die deutsche Staatsbürgerschaft widerrufen und die italienische Staatsbürgerschaft wiedererworben haben, und wie wurde den Behörden der Bundesrepublik Deutschland dieser Verzicht auf die deutsche und der Wiedererwerb der italienischen Staatsangehörigkeit in der Regel bekannt?

Wie verfuhrten die bundesdeutschen Behörden in der Regel mit diesen Informationen?

Unterlagen, die eine Beantwortung dieser Fragen ermöglichen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Hat Anton Malloth die bundesdeutschen Behörden bei der erstmaligen Beantragung deutscher Ausweispapiere davon informiert, daß er die deutsche Staatsbürgerschaft 1949 widerrufen hat, und welche Erklärungen und Dokumente hat er abgegeben und vorgelegt?

- a) Welche Nachforschungen hat das bundesdeutsche Generalkonsulat, mit welchem Erfolg in die Wege geleitet?
- b) Warum war dem bundesdeutschen Generalkonsulat nicht bekannt, daß Anton Malloth die italienische Staatsangehörigkeit erst zuerkannt und 1956 wieder aberkannt worden war?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen. Unterlagen über die Feststellungen des Generalkonsulats Mailand sind wegen Ablauf der Aktenaufbewahrungsfrist nicht mehr verfügbar.

6. War Anton Malloth nach Auffassung der Bundesregierung 1953 italienischer oder deutscher Staatsbürger, und war zum damaligen Zeitpunkt sein Verzicht auf die deutsche Staatsbürgerschaft wirksam bzw. hätte er 1953 bundesdeutsche Ausweispapiere bekommen können?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen. Danach hätten dem Obengenannten auch 1953 deutsche Ausweispapiere ausgestellt werden können.

7. Wie erklärt und bewertet die Bundesregierung den unterschiedlichen und mangelhaften Informationsstand verschiedener Behörden?

Die in der Frage enthaltene Annahme trifft für den Bereich der Bundesregierung nicht zu.

8. Inwieweit war den bundesdeutschen Behörden Anton Malloths NS-Vergangenheit bekannt, und inwiefern haben sie daraus Konsequenzen gezogen?

Soweit dies aus den der Bundesregierung zugänglichen Unterlagen hervorgeht, sind nach Bekanntwerden des Verdachts der Begehung von Kriegsverbrechen im Jahre 1973 die zuständigen

Behörden informiert worden. Zuständig für die Verfolgung von Kriegsverbrechen sind Strafverfolgungsbehörden der Länder.

9. Seit wann sind der Bundesregierung das Auslieferungsbegehren der Tschechoslowakei und der österreichische Haftbefehl gegen Anton Malloth bekannt, und wann wurden diese Informationen ggf. an das Generalkonsulat in Mailand weitergegeben?

Ein förmliches Auslieferungsersuchen der tschechoslowakischen bzw. tschechischen Behörden bez. des Obengenannten ist der Bundesregierung bisher nicht zugegangen. Mit einer Verbalnote vom 11. August 1988 brachte die tschechoslowakische Botschaft in Bonn gegenüber dem Auswärtigen Amt allerdings ihre Erwartung zum Ausdruck, daß die deutschen Behörden nach der erfolgten Abschiebung des Obengenannten die notwendigen Schritte einleiten würden, um ihn vor Gericht zu stellen.

Nach Aktenlage sind das Bundesministerium der Justiz und das Auswärtige Amt von der Staatsanwaltschaft Dortmund am 10. August 1988, dem Tag der Überstellung des Obengenannten nach Deutschland, über einen gegen diesen bestehenden österreichischen Haftbefehl wegen Mordes u. a. unterrichtet worden.

10. Seit wann ist der Bundesregierung der Aufenthaltsort Anton Malloths in Meran bekannt, und wann hat sie diese Information ggf. an die Staatsanwaltschaft in Dortmund und die Staaten weitergegeben, in denen Anton Malloth gesucht wurde?

Bei der Paßausstellung durch das Generalkonsulat Mailand am 14. Februar 1968 wurde als Wohnort Meran eingetragen. Aus den Akten des Auswärtigen Amtes ergibt sich, daß im Jahre 1973 die zuständigen Justizbehörden über das Auswärtige Amt von der Paßausstellung bereits unterrichtet waren.

In den Akten des Bundesministeriums der Justiz ist vermerkt, daß der Obengenannte nach einer fernmündlichen Mitteilung der Staatsanwaltschaft Bozen an die Staatsanwaltschaft Dortmund am 5. Mai 1988 in Meran angetroffen und am 10. August 1988 aus Italien nach Deutschland abgeschoben wurde.

11. Seit wann ist der Bundesregierung bekannt, daß Anton Malloth auf der Fahndungsliste der „United Nations War Crimes Commission (UNWCC)“ ausgeschrieben ist, und wie wurde ggf. mit dieser Information verfahren?

Dies wurde dem Auswärtigen Amt im September 1988 bekannt. Damals leitete das Auswärtige Amt die Bitte der Staatsanwaltschaft Dortmund vom August 1988 um Übersendung von Unterlagen über den Obengenannten im Rahmen der Liste des UNWCC an den VN-Generalsekretär weiter.

12. Sind der Bundesregierung andere Fälle von ehemaligen, wegen Kriegsverbrechen gesuchten SS-Mitgliedern bekannt, denen die deutsche Staatsbürgerschaft zuerkannt wurde, nachdem sie eine andere Staatsbürgerschaft erworben hatten?

Nein. Zudem trifft die in der Frage enthaltene Annahme in bezug auf den Obengenannten aus den in den Antworten zu den Fragen 2 und 3 genannten Gründen nicht zu. Die Ausführung der Staatsangehörigkeitsgesetze obliegt im übrigen grundsätzlich den Ländern.

13. Welche Auskünfte kann die Bundesregierung über den Stand des Ermittlungsverfahrens gegen Anton Malloth geben?

Die Zentralstelle bei der Staatsanwaltschaft Dortmund hat die Ermittlungen gegen den Obengenannten im April 1993 wieder aufgenommen, nachdem die Auswertung von Akten des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und von Unterlagen in Archiven der tschechischen Behörden erstmals möglich geworden war.

Die Zentralstelle hat u. a. umfangreiches Aktenmaterial bei der Gauck-Behörde und in der Tschechischen Republik ausgewertet und geprüft. Die nach Auswertung dieser vorher nicht zugänglichen Unterlagen gebotenen Ermittlungen konnten bislang noch nicht abgeschlossen werden.

Derzeit ist die Zentralstelle u. a. damit befaßt, den Aufenthaltsort von 23 Zeugen zu klären. Diese Zeugen, die im Rahmen früherer Ermittlungen bereits einmal vernommen worden sind, sollen ergänzend – vor allem zu Erkenntnissen, die sich aus den neuen Akten teilen ergeben haben – vernommen werden.

Darüber hinaus hat die Oberste Staatsanwaltschaft der Tschechischen Republik dem Leiter der Zentralstelle mitgeteilt, inzwischen sei festgestellt worden, daß das in der Tschechoslowakei gegen den Obengenannten geführte Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen worden sei. Der zuständige Staatsanwalt werde über den weiteren Fortgang zu befinden haben. Die oberste Generalstaatsanwaltschaft hat zugesagt, den Leiter der Zentralstelle in Dortmund über die weiteren Maßnahmen sobald als möglich zu informieren. Es wird damit gerechnet, daß die Akten des in der Tschechischen Republik gegen den Obengenannten geführten Ermittlungsverfahrens der Zentralen Stelle in Dortmund demnächst zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

Der Leiter der Zentralstelle ist bemüht, das Verfahren beschleunigt abzuschließen. Als besonders zeitaufwendig hat sich allerdings die im formellen Rechtshilfeweg vorzubereitende Suche und spätere Auswertung von solchen Aktenbestandteilen erwiesen, die in ausländischen Archiven oder bei ausländischen Behörden gelagert sind (Quelle: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen).

14. Welche verfahrensschutzrelevanten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Tätigkeit der in der Literatur als „rechtsextrem“ bezeichneten Vereinigung „Stille Hilfe für Kriegsgefangene und Internierte e. V.“ vor (vgl. z. B. Hundseder, Franziska, Rechte machen Kasse, München, 1995, S. 125)?

Über die Tätigkeit des Vereins „Stille Hilfe für Kriegsgefangene und Internierte e. V.“ liegen der Bundesregierung keine aktuellen verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse vor.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333